

Vorlage Stadtparlament

Datum 17. Februar 2026
Beschluss Nr. 1255
Aktenplan 152.15.13 Stadtparlament: Einfache Anfrage

Einfache Anfrage René Neuweiler: Begrüssung und Einbindung von verschiedenen Anspruchsgruppen bei städtischen Projekten; Beantwortung

Am 25. November 2025 reichte René Neuweiler die beiliegende Einfache Anfrage betreffend «Begrüssung und Einbindung von verschiedenen Anspruchsgruppen bei städtischen Projekten» ein.

Der Stadtrat beantwortet die Einfache Anfrage wie folgt:

1 Ausgangslage

Die Stadt St.Gallen fördert auf der Basis des städtischen Partizipationsreglements (SRS 141.1) eine Partizipationskultur, in der sich alle Bevölkerungsgruppen einbringen können. Die Partizipation dient der Entscheidungs- und Lösungsfindung zu Themen, von denen die Bevölkerung betroffen ist. Die Einbindung von verschiedenen Anspruchsgruppen erfolgt dabei situationsbezogen. Je nach Projekt bzw. Projektart erfolgt die Partizipation als reine Information, Anhörung oder Mitwirkung (Art. 1).

Zudem ist bei Strassenprojekten eine öffentliche Mitwirkung gemäss Strassengesetz (Art. 33^{bis} StrG; sGS 732.1) vorgeschrieben. Bei Verkehrsanordnungen, wie sie für die Reduktion der signalisierten Geschwindigkeiten (u.a. Begegnungszonen, Tempo-30-Zonen) notwendig sind, ist eine Mitwirkung nicht gesetzlich vorgegeben. In der Regel wird dennoch eine Quartierumfrage durchgeführt, um ein Stimmungsbild zu erhalten.

2 Beantwortung der Fragen

- 1. Nach welchen Kriterien entscheidet der Stadtrat, welche Anspruchsgruppen bei städtischen Projekten – etwa bei Strassen- und Umgebungsgestaltungen, der Einführung von Begegnungszonen oder Tempo-30-Massnahmen – persönlich begrüsst und informiert werden? Wer wird z.B. Informationsanlässen zur Mitwirkung eingeladen?*

Bei Strassenprojekten mit Mitwirkungsverfahren und anschliessender Auflage werden die direkt betroffenen Liegenschaftseigentümerschaften vor Beginn des Mitwirkungsverfahrens informiert. Bei umfassenderen Strassenprojekten werden die Grundeigentümerschaften, der entsprechende Quartierverein sowie weitere Interessenvertretende, insbesondere die Verkehrsverbände, in der Regel bereits im Rahmen der Vorstudie (Betriebs- und Gestaltungskonzept) zu einem Informations- und Dialoganlass eingeladen.

Anlässlich der Planung von Begegnungszonen werden konsultative Abstimmungen durchgeführt. Seit 2024 werden neben den Anwohnerinnen und Anwohner auch die Grundeigentümerschaften im entsprechenden Perimeter in die Befragung miteinbezogen. Eine Umfrage wird allerdings nur dann durchgeführt, wenn die Einführung einer Begegnungszone nicht aufgrund von Sicherheitsdefiziten erfolgt. Die Quartiervereine werden in jedem Fall über die Absicht zur Einführung von Tieftempozonen informiert und haben die Möglichkeit, zu Temporeduktionen Stellung zu nehmen.

2. In welcher Form erfolgt diese Begrüssung und Information jeweils und zu welchem Zeitpunkt im Verfahren und bei welchen Sachverhalten?

Bei Strassenprojekten erfolgt die öffentliche Mitwirkung gemäss Strassengesetz im Rahmen des Vorprojekts. Die betroffenen Eigentümerschaften sowie die zuständigen Quartiervereine werden über das Mitwirkungsverfahren informiert. Die Mitwirkung wird auf der Mitwirkungsplattform der Stadt St.Gallen (partizipieren.stadt.sg.ch) publiziert und auch auf der Publikationsplattform des Kantons veröffentlicht. Bei umfassenderen Projekten (z.B. Neugestaltung St.Leonhard-Strasse / Unterer Graben) kann eine öffentliche Informationsveranstaltung zur Mitwirkung durchgeführt werden. Bei Verkehrsanordnungen von Begegnungszonen / Tempo-30 erfolgt die Mitwirkung auf Stufe Vorstudie.

3. Weshalb wird bei gewissen Projekttypen zwischen verschiedenen Anspruchsgruppen (z.B. Eigentümer, Anwohnende, Gewerbetreibende) unterschieden? Wie begründet der Stadtrat diese Ungleichbehandlung?

Das Partizipationsreglement sieht einen sachgerechten Einbezug von Anspruchsgruppen nach Relevanz und Betroffenheit vor (Art. 1 und 2). Je nach Projektumfang ist der Grad der Betroffenheit unterschiedlich. Daher werden neben den Grundeigentümerschaften fallweise auch Quartiervereine, Verbände, das Gewerbe und Anwohnende orientiert.

4. Ist der Stadtrat nicht auch der Ansicht, dass immer alle Anspruchsgruppen eine einheitliche, transparente und nachvollziehbare Kommunikationspraxis für alle städtischen Projekte verdient haben?

Der Stadtrat will grundsätzlich am differenzierten, projektbezogenen Einbezug von Anspruchsgruppen festhalten und diesen Austausch aufgrund von Erkenntnissen und Erfahrungswerten laufend verbessern.

5. Ist der Stadtrat bereit, seine Praxis zu ändern?

Der gelebten Praxis liegt das Partizipationsreglement zugrunde. Der auf die Projekte abgestimmte, differenzierte Miteinbezug soll deshalb beibehalten werden.

Die Stadtpräsidentin:
Maria Pappa

Der Stadtschreiber:
Manfred Linke

Beilage:

- Einfache Anfrage vom 25. November 2025